

ANSTALTSORDNUNG DES
Therapiezentrums Ybbs – Psychiatrisches Krankenhaus

Genehmigt mit Bescheid vom 30. Juli 2019
GS 4-AMB-571056

NÖ LANDESREGIERUNG
im AUFTRAG
MAG. KAPRAL
Abteilungsleiterin

Anstaltsordnung

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Art und Träger der Krankenanstalt, Aufgaben, Umfang und Einrichtungen (Aufbauorganisation).....	3
II.	Organisation, Leitung und Verwaltung der Krankenanstalt, Dienstobliegenheiten (Ablauforganisation).....	4
III.	Rechte und Pflichten der Patientinnen/Patienten	10
IV.	Hausordnung.....	15

I. Art und Träger der Krankenanstalt, Aufgaben, Umfang und Einrichtungen (Aufbauorganisation)

Art der Krankenanstalt

Das Therapiezentrum Ybbs - Psychiatrisches Krankenhaus in 3370 Ybbs/Donau, Persebeugerstraße 1-3, Niederösterreich, ist eine öffentliche Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie.

Träger

Rechtsträgerin der Krankenanstalt ist die Stadt Wien, vertreten durch die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, Thomas Klestil Platz 7/1, 1030 Wien.

Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage bildet das NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 (NÖ KAG 1974), LGBl. 9440, in der geltenden Fassung.

Aufgaben

Diese Krankenanstalt ist gewidmet der Aufnahme psychisch kranker Personen, insbesondere in Ergänzung des flächendeckenden stationären und ambulanten psychiatrischen Versorgungsangebotes der Stadt Wien.

Zweck der Aufnahme ist die Therapie seelischer Krankheits- und Leidenszustände durch psychiatrische, psycho- und soziotherapeutische Methoden sowie einem ergänzenden Kreativ- und Gesundheitsförderungsprogramm.

Umfang und Einrichtungen

Das Psychiatrische Krankenhaus besteht aus einer Abteilung, die in der allgemeinen Gebührenklasse geführt wird.

Medizinische Infrastruktur:

Labor
Röntgen
Medikamentendepot
Behandlungsräume für diverse Konsiliarärztinnen und Konsiliarärzte
Physiotherapie
Psychiatrische Ambulanz

Die genannten Abteilungen, Institute und sonstigen Einrichtungen stehen für solche Personen zur Verfügung, die einer stationären Krankenbehandlung oder einer stationären Untersuchung bedürfen. Soweit entsprechende Anstaltsambulatorien eingerichtet sind, dienen sie jedoch auch zur ambulanten Versorgung.

II. Organisation, Leitung und Verwaltung der Krankenanstalt, Dienstobliegenheiten (Ablauforganisation)

Die Organisations- und Behandlungsabläufe in der Krankenanstalt werden nach den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten ausgerichtet.

Die ärztliche Leiterin/der ärztliche Leiter, die Leiterin/der Leiter der wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten (die Leiterin/der Leiter der technischen Angelegenheiten) und die Leiterin/der Leiter des Pflegedienstes haben allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten zu besprechen sowie allfällige Entscheidungen gemeinsam zu fällen und im Sinne der Ergebnisse ihrer Beratungen in ihren jeweils zukommenden Aufgabenbereichen vorzugehen.

Die oben genannten Personen sind der Generaldirektorin/dem Generaldirektor dienstrechtlich unterstellt und an deren/dessen Weisungen gebunden, sofern dies durch Rechtsvorschriften (wie etwa das Ärztegesetz oder das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) nicht ausgeschlossen wird.

Die Vertretung nach außen erfolgt im Regelfall durch die ärztliche Leiterin/den ärztlichen Leiter, die Leiterin/den Leiter der wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten (die Leiterin/den Leiter der technischen Angelegenheiten) oder die Leiterin/den Leiter des Pflegedienstes oder durch alle Genannten gemeinsam.

Die ärztliche Aufklärung der Patientinnen und Patienten erfolgt in der Regel durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt. Die ärztliche Leitung sowie die Abteilungsleitung haben die entsprechenden personellen organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen, sodass die Aufklärung qualitätsgesichert und ausreichend dokumentiert stattfindet.

Die ärztliche Leiterin/der ärztliche Leiter trifft Vorsorge, dass die ständige Fortbildung der in der Krankenanstalt beschäftigten Ärztinnen und Ärzte gewährleistet ist; zu diesem Zweck wird, nach Möglichkeit Sonderurlaub gewährt. Für die krankenhausinterne Fortbildung wird ein gemeinsam mit der fortbildungsbeauftragten Oberärztin bzw. dem fortbildungsbeauftragten Oberarzt erstellter Fortbildungsplan umgesetzt. Gleiches wird im Pflegebereich durch die Leiterin/den Leiter des Pflegedienstes umgesetzt..

Der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt obliegt für jede medizinische Intervention das Weisungsrecht gegenüber dem Pflegepersonal und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ärztlichen Linie.

Gegenseitige Informationsweitergabe zwischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Vorgesetzten erfolgt im Dienstweg. Im Bereich des Pflegedienstes ist die Stationsleitung die erste Ansprechperson für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter, in weiterer Folge die Bereichsleitung bis zur Leiterin/dem Leiter des Pflegedienstes.

Nähere Ausführungen hinsichtlich der dienstlichen Obliegenheiten des dieser Krankenanstalt zugeteilten Personals sind in den „Dienstvorschriften für die Bediensteten der Wiener städtischen Krankenanstalten“ (insbesondere Wiener Bedienstetengesetz, Vertragsbedienstetenordnung 1995, Dienstordnung 1994) in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

Zwischen den Berufsgruppen werden regelmäßig Dienstbesprechungen abgehalten.

Allen in der Krankenanstalt beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bewusst, dass die gewissenhafte Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben der Wiederherstellung der Gesundheit erkrankter Mitmenschen und der Erhaltung des menschlichen Lebens dient. Sie verhalten sich gegenüber den Patientinnen und Patienten rücksichtsvoll, pietätvoll, höflich und hilfsbereit. Die Intimsphäre der zu betreuenden Personen wird respektiert.

Die betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten der Krankenanstalt werden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit geführt. Die Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes gibt Grundsätze bei der Beschaffung von Sachgütern, beim Controlling als betriebliches Steuerungsinstrument und setzt eine interne Revisionsabteilung als betriebsinterne Kontrolleinrichtung ein.

Bei allfälligem Vollbelag der Krankenanstalt bzw. einer vorübergehend nötigen Betriebseinschränkung wird in erster Linie eine Aufnahme in eine andere Krankenanstalt des Wiener Krankenanstaltenverbundes angestrebt.

Qualitätssicherung

Die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen wird von der Kollegialen Führung der Krankenanstalt sichergestellt. Es ist eine Kommission für Qualitätssicherung eingesetzt, die unter der Leitung einer fachlich geeigneten Person steht. Dieser Kommission gehören zumindest, je eine Vertretung des ärztlichen Dienstes, des Pflegedienstes, des medizinisch-technischen Dienstes und des Verwaltungsdienstes an.

Die Kommission hat die Aufgabe, Qualitätssicherungsmaßnahmen zu initiieren, zu koordinieren, zu unterstützen sowie die Umsetzung der Qualitätssicherung zu fördern und die Kollegiale Führung der Krankenanstalt über alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu beraten.

Die Leiterinnen/Leiter von Abteilungen, Instituten und sonstigen Organisationseinheiten erlassen für die von ihnen geführten Bereiche entsprechende Organisationsvorschriften, die den Besonderheiten dieser Bereiche Rechnung tragen. Diese Organisationsvorschriften sowie jede Änderung derselben werden der ärztlichen Leiterin bzw. dem ärztlichen Leiter der Anstalt zur Genehmigung vorgelegt.

Hygieneteam

Die Krankenanstalt verfügt über ein Hygieneteam. Das Hygieneteam fasst Beschlüsse in allen für die Hygiene wichtigen Angelegenheiten. Das Team hat die Verantwortung, dass erhobene hygienerelevante Daten und Sachverhalte mit den Leitungsverantwortlichen kommuniziert werden. Das Hygieneteam gibt krankenhaushygienische Empfehlungen ab. Für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen ist nicht das Hygieneteam zuständig, sondern die bzw. der für die jeweilige organisatorische Einheit Verantwortliche. Das Hygieneteam hat Zugang zu allen relevanten Daten. Das Hygieneteam wird bei Entscheidungen über Methodik und Vorgangsweise krankenhaushygienisch epidemiologisch orientierter Untersuchungen eingebunden.

Das Hygieneteam verfügt über eine Geschäftsordnung.

Aufnahme, Aufenthalt, Entlassung und Tod von Patientinnen und Patienten

Aufnahme:

Patientinnen und Patienten werden durch die Anstaltsleitung auf Grund der Untersuchung durch das hierzu bestimmte ärztliche Personal aufgenommen. Bei der Aufnahme wird auf den Zweck der Krankenanstalt und auf den Umfang der Anstaltseinrichtungen Bedacht genommen.

Die Aufnahme ist grundsätzlich auf Personen beschränkt, die anstaltsbedürftig sind. Unabweisbar Kranke werden jedenfalls in Anstaltspflege genommen.

Anstaltsbedürftig sind jene Personen, deren auf Grund ärztlicher Untersuchung festgestellter geistiger oder körperlicher Zustand die Aufnahme in Krankenanstaltspflege erfordert, sowie Personen, die ein Sozialversicherungsträger oder ein Gericht im Zusammenhang mit einem Verfahren über Leistungssachen zum Zwecke einer Befundung oder Begutachtung in die Krankenanstalt einweist (sowie Personen, die der Aufnahme in die Krankenanstalt zur Vornahme von Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin bedürfen).

Unabweisbar sind Personen, deren geistiger oder körperlicher Zustand wegen Lebensgefahr oder wegen Gefahr einer sonst nicht vermeidbaren schweren Gesundheitsschädigung sofortige Anstaltsbehandlung erfordert, sowie jedenfalls Frauen, wenn die Entbindung unmittelbar bevorsteht. Ferner werden Personen, die auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde eingewiesen werden, als unabweisbar angesehen.

Unbedingt notwendige Erste ärztliche Hilfe wird niemandem verweigert.

Über die Abweisung von Personen werden vom Aufnahmedienst versehenden ärztlichen Personal Vormerkungen geführt, die den Untersuchungsbefund und den Grund der Abweisung enthalten.

Behandlungen werden an einer Patientin bzw. einem Patienten nur mit deren bzw. dessen Zustimmung durchgeführt; unter welchen Umständen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des Vertreters erforderlich ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechtes.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Zustimmung der betroffenen Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung oder mit der Bestellung einer gesetzlichen Vertretung verbundene Aufschub das Leben der Person gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung ihrer Gesundheit verbunden wäre. Über die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Behandlung entscheidet die ärztliche Leitung der Krankenanstalt oder das für die Leitung der betreffenden Anstaltsabteilung verantwortliche ärztliche Personal.

Auskünfte über medizinische Anliegen können bei der jeweils diensthabenden Oberärztin / beim jeweils diensthabenden Oberarzt eingeholt werden.

Entlassung:

Patientinnen und Patienten werden entlassen, wenn durch anstaltsärztliche Untersuchung festgestellt wurde, dass sie einer Anstaltspflege nicht mehr bedürfen.

Anstaltsbedürftige Personen werden entlassen, wenn ihre Aufnahme in eine andere Krankenanstalt notwendig wird und sichergestellt ist (Transferierung).

Bei der Entlassung wird neben dem Entlassungsschein unverzüglich ein Patientenbrief angefertigt, der die für eine allfällige weitere medizinische Betreuung maßgebenden Angaben und Empfehlungen sowie allfälligen Anordnungen für die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich enthält. Dieser Patientenbrief wird nach Entscheidung der Patientin bzw. des Patienten oder ihrer bzw. seiner gesetzlichen Vertretung dieser bzw. diesem selbst, der einweisenden oder weiterbehandelnden Ärztin bzw. dem einweisenden oder weiterbehandelnden Arzt und bei Bedarf der für die weitere Pflege und Betreuung in Aussicht genommenen Einrichtung oder den entsprechenden Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe übermittelt. Bei Bedarf werden dem Patientenbrief auch Angaben zu Maßnahmen im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich angefügt.

Wenn die Patientin bzw. der Patient oder ihre bzw. seine gesetzliche Vertretung die vorzeitige Entlassung wünscht, wird diese bzw. dieser vom behandelnden ärztlichen Personal auf allfällige für die Gesundheit der Person nachteilige Folgen aufmerksam gemacht. Darüber wird eine Niederschrift (Revers) aufgenommen. Eine vorzeitige Entlassung ist nicht zulässig, wenn die Patientin bzw. der Patient auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde in Anstaltspflege eingewiesen wurde.

Auf Wunsch der Patientin/des Patienten wird über die Dauer der Anstaltsbehandlung eine Bestätigung ausgestellt.

Kann die zu entlassende Person sich nicht selbst versorgen und ist auch keine andere Betreuung sichergestellt, so wird mit den Trägern der Sozialhilfe nach § 41 Abs. 2 NÖ KAG rechtzeitig vor der Entlassung Kontakt aufgenommen und eine Ausfertigung des Patientenbriefes nach § 41 Abs.1 NÖ KAG weitergegeben.

Tod von Patientinnen und Patienten:

Die Anstalt trifft dafür Vorsorge, dass Verstorbene unter Wahrung der Pietät räumlich separiert werden. Die Krankenanstalt hält geeignete Räume bereit, um den Angehörigen innerhalb einer angemessenen Zeit eine pietätvolle Abschiednahme von der bzw. dem Verstorbenen zu ermöglichen.

Jede Verstorbene bzw. jeder Verstorbene wird unverzüglich nach Eintritt des Todes mit einem Hand- und Fußpass mit deutlicher Beschriftung versehen.

Nach Eintritt des Todes wird/werden darüber die vom Patienten bzw. von der Patientin bekanntgegebene Person/en unverzüglich durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin in geeigneter Form vom Ableben des bzw. der Kranken verständigt.

Die ärztliche Direktorin/der ärztliche Direktor ist dafür verantwortlich, dass jeder Todesfall den zuständigen Behörden unverzüglich angezeigt wird.

Sonderbestimmungen für die psychiatrischen Abteilungen: (nur bei Anstalten mit psychiatrischen Abteilungen)

Rechtsgrundlagen für die Aufnahme und Behandlung sowie die Entlassung psychisch kranker Personen bilden das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, das Niederösterreichische Krankenanstaltengesetz 1974, LGBl. 9440, sowie das Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, jeweils in der geltenden Fassung.

Die Abteilung/en für Psychiatrie wird/werden grundsätzlich offen geführt.

Die Leitung dieser Abteilung/en erlässt für den/die von ihr geführten Bereich/e entsprechende Organisationsvorschriften, die den Besonderheiten der Betreuung psychisch Kranker Rechnung tragen. Diese Organisationsvorschriften sowie jede Änderung derselben werden der ärztlichen Leitung der Anstalt zur Genehmigung vorgelegt.

Die Krankenanstalt stellt die für die Tätigkeit der Patientinnen- bzw. Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz sowie die zur Durchführung mündlicher Verhandlungen der zuständigen Gerichte gesetzlich erforderlichen Räume bereit.

Die Aufnahme von Patientinnen und Patienten in psychiatrische Abteilungen der Wiener Städtischen Krankenanstalten erfolgt grundsätzlich nach einem trägerweiten Zuteilungssystem in Abhängigkeit vom Hauptwohnsitz.

III. Rechte und Pflichten der Patientinnen/Patienten

Die Rechte der Patientinnen und Patienten sind vom gesamten Personal der Krankenanstalt verbindlich einzuhalten. Den Patientinnen und Patienten wird die Wahrnehmung ihrer Rechte in der Krankenanstalt ermöglicht. Im Besonderen betrifft das jene Rechte, die sich aus den entsprechenden Bestimmungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 in der jeweils geltenden Fassung ergeben:

Recht auf rücksichtsvolle Behandlung

Patientinnen/Patienten haben das Recht auf rücksichtsvolle Behandlung durch das behandelnde medizinische und pflegerische Personal sowie der übrigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bei größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre.

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses stehen sich ärztliches bzw. pflegerisches Personal und die Patientin/der Patient einander gleichwertig gegenüber.

Recht auf ausreichende Wahrung der Privatsphäre, auch in Mehrbeträumen

Bei Untersuchungen haben nur jene Personen anwesend zu sein, die dafür notwendig sind.

In Mehrbeträumen ist durch angemessene bauliche oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei Bedarf die Intim- und Privatsphäre gewahrt wird.

Recht auf Vertraulichkeit

Für das gesamte Personal der Krankenanstalt besteht absolute Verschwiegenheitspflicht. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist die Krankenanstalt jedoch verpflichtet, Abschriften der Krankengeschichte über Anforderung an Gerichte oder Verwaltungsbehörden (jeweils nur bei Vorliegen von öffentlichem Interesse, etwa z.B. im Zuge eines Strafverfahrens) sowie an den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Recht auf fachgerechte und möglichst schmerzarme Behandlung und Pflege

Jede Patientin/jeder Patient hat den Anspruch auf Behandlung nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft. Aus dem Behandlungsvertrag hat die Patientin/der Patient den Anspruch auf gewissenhafte Betreuung und Wahrung ihres/seines Wohls.

Der medizinische Standard gibt vor, dem Gebot der bestmöglichen Schmerztherapie Rechnung zu tragen.

Recht auf Aufklärung und umfassende Information über Behandlungsmöglichkeiten und Risiken sowie Recht auf aktive Begleitung an den ihren Gesundheitszustand betreffenden Entscheidungsprozessen

Das medizinische Personal hat die Patientinnen/Patienten über Diagnose und Therapie, über Eingriffe zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken und die damit gegebenenfalls verbundenen Nebenwirkungen und Risiken durchwegs auch unter Zuhilfenahme eines Aufklärungsformulars zu informieren.

In Fragen der Pflege stehen den Patientinnen/Patienten die Angehörigen des gehobenen Gesundheits- und Krankenpflagedienstes zur Verfügung.

Recht auf Zustimmung zur Behandlung oder Verweigerung der Behandlung

Ohne Einverständnis der Patientinnen/Patienten (beziehungsweise deren gesetzlicher Vertretung) dürfen, abgesehen von Notfällen (z.B. Bewusstlosigkeit), keine Untersuchungen und Behandlungen durchgeführt werden.

Die Patientinnen/Patienten haben das Recht, die Behandlung und den weiteren Aufenthalt im Krankenhaus abzulehnen und über die möglichen gesundheitlichen Folgen informiert zu werden.

Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte bzw. auf Ausfertigung einer Kopie

Das Recht auf umfassende Information schließt auch die Einsichtnahme in die Krankengeschichte ein. Patientinnen/Patienten haben grundsätzlich auch das Recht, schon während ihres Aufenthaltes ihre Krankengeschichte einzusehen.

Aus gesundheitlichen Gründen ist es möglich, dass von der behandelnden Ärztin/vom behandelnden Arzt von der Einsichtnahme abgeraten wird. Diesbezüglich wird ein eingehendes Gespräch mit den Patientinnen/Patienten geführt.

Recht der Patientin bzw. des Patienten oder einer Vertrauensperson auf medizinische Informationen durch eine zur selbstständigen Berufsausübung berechnigte Ärztin bzw. einen zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art

Für eine rechtswirksame Einwilligung in die Behandlung bedarf es einer zeitgerechten Information über Diagnose, Verlauf und Risiken der Behandlung, welche in möglichst verständlicher und schonungsvoller sowie in einer der Persönlichkeit der Patientin/des Patienten angepassten Art erfolgen soll. Auf Wunsch sind diese Informationen auch Vertrauenspersonen zu geben.

Patientinnen/Patienten haben im gleichen Maß das Recht, keine Aufklärung zu bekommen.

Recht auf ausreichende Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt

Patientinnen/Patienten haben das Recht, im Rahmen der Besuchszeiten den Kontakt mit Besucherinnen/Besuchern selektiv zu gestalten.

Die Krankenanstalt kann die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen/Besucher pro Patientin/Patient zahlenmäßig einschränken, wenn diese Entscheidung nach medizinischen und sozialen Kriterien gerechtfertigt ist.

Recht auf Kontakt mit Vertrauenspersonen auch außerhalb der Besuchszeiten im Fall nachhaltiger Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Patientin bzw. des Patienten

Vertrauenspersonen können den Patientinnen/Patienten auch außerhalb der Besuchszeiten bei der Entscheidungsfindung beistehen.

Recht auf religiöse Betreuung und psychische Unterstützung

Auf Wunsch der/des stationär aufgenommenen Patientin/Patienten wird die seelsorgerische bzw. religiöse Betreuung durch ein Organ der jeweiligen Konfession ermöglicht. Es besteht die Möglichkeit, den Andachtsraum zu besuchen.

Recht auf vorzeitige Entlassung

Patientinnen/Patienten, die eine vorzeitige Entlassung wünschen, werden vom behandelnden ärztlichen Personal auf allfällige für die Gesundheit der Person nachteilige Folgen aufmerksam gemacht. Darüber wird eine Niederschrift (Revers) aufgenommen. Eine vorzeitige Entlassung ist nicht zulässig, wenn die Patientin bzw. der Patient auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde in Anstaltspflege eingewiesen wurde.

Recht auf Ausstellung eines Patientenbriefes

Bei der Entlassung einer Patientin/eines Patienten ist neben dem Entlassungsschein unverzüglich ein Patientenbrief (Entlassungsbrief) anzufertigen, der die für eine allfällige weitere ärztliche, psychologische, psychotherapeutische und pflegerische Betreuung notwendigen Angaben und Empfehlungen sowie allfällige notwendige Anordnungen für die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste oder Heilmasseure zur unerlässlich gebotenen Betreuungskontinuität zu enthalten hat. In diesem sind die Angaben und Empfehlungen bzw. Anordnungen übersichtlich und zusammengefasst darzustellen. Bei Bedarf sind dem Patientenbrief auch Angaben zu Maßnahmen im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich anzufügen

Recht auf Einbringung von Anregungen und Beschwerden

Den Patientinnen/Patienten wird eine Person oder Stelle bekannt gegeben, die ihnen für Informationen, Anregungen oder Beschwerden zur Verfügung steht. Die Patientinnen und Patienten werden sowohl über die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, das VertretungsNetz-Patientenanwaltschaft als auch über die Wiener Pflege-, Patientinnen- und

Patientenanzwaltschaft, informiert.

Recht auf Sterbebegleitung

Auf Wunsch ist sterbenden Patientinnen/Patienten religiöse und psychische Betreuung zu gewähren.

Es müssen alle medizinischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Schmerzen der Betroffenen im Sterbeprozess zu lindern.

Recht auf würdevolles Sterben und Kontakt mit Vertrauenspersonen

Dem Recht auf würdevolles Sterben trägt die Anstalt durch folgende Maßnahmen Rechnung:

- Wünsche entsprechend der Religionszugehörigkeit werden berücksichtigt; Rituale, die beim Todesfall zu beachten sind, werden bei der Aufnahme besprochen.
- Die Würde des Menschen wird über den Tod hinaus respektiert durch würdevolle Versorgung der Toten.
- Angehörigen wird der Abschied ihres verstorbenen Familienmitglieds in Ruhe ermöglicht.

Demgegenüber erwachsen den Patientinnen/Patienten während ihrer Behandlung folgende Pflichten:

Zahlungspflicht:

Die Patientin/der Patient ist verpflichtet, anlässlich der Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer Anstaltsleistungen die für die Verrechnung dieser Leistungen im Rahmen des LKF-Systems notwendigen Unterlagen (E-Card, Lichtbildausweis) der Krankenanstalt zu Verfügung zu stellen. Bei Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenversicherung trifft die Patientin/dem Patienten die Zahlungspflicht der Pflegegebühren nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz.

Informationspflicht:

Der Ärztin/dem Arzt ist eine entsprechende Behandlung nur möglich, wenn er vom Patienten vorbehaltlos informiert wird. Der Patient hat deshalb der Ärztin/dem Arzt über entsprechende Nachfragen die nötigen Informationen zu erteilen, soweit sich die Ärztin/der Arzt diese nicht selbst durch die Untersuchung verschaffen kann (z.B. Auskünfte über frühere Erkrankungen im Rahmen der Anamnese).

Pflicht zur aktiven Mitwirkung an der Behandlung:

Die Patientin/der Patient hat den ärztlichen Anordnungen und solche durch andere Angehörige von Gesundheitsberufen (beispielsweise hinsichtlich persönlicher Verhaltensweisen wie Lebensstil, Ruhezeiten, Ernährungs- und Genussmittelkonsum o.ä.) nachzukommen. Nach Abschluss der Behandlung ist die Patientin/der Patient verpflichtet,

empfohlene Therapiemaßnahmen durchzuführen oder sich einer Nachbehandlung zu unterwerfen, damit der Therapieerfolg der Anstaltsbehandlung nicht gefährdet wird.

Im Falle von Verständnisschwierigkeiten – inhaltlicher (z.B. wegen Nichterfassung der Inhalte aufgrund ihrer Komplexität) oder sprachlicher Art (z.B. wegen mangelhafter Deutschkenntnisse) - ist es Aufgabe der Patientin/des Patienten die Ärztin/den Arzt auf die Verständnisschwierigkeit entsprechend aufmerksam zu machen.

Widersetzt sich die Patientin bzw. der Patient gröblich den ärztlichen Anordnungen oder verstößt sie bzw. er wiederholt trotz erfolgter Verwarnung massiv oder in einer dem Anstaltszweck zuwiderlaufenden Weise gegen Bestimmungen aus der vorliegenden Anstaltsordnung, so kann die Person entlassen werden, wenn die Entlassung nicht mit unmittelbarer Lebensgefahr verbunden ist oder im Widerspruch zu behördlichen Vorschriften steht.

Schadensminimierungspflicht:

Im Falle eines durch die Anstaltsbehandlung verursachten Gesundheitsschadens hat die Patientin/der Patient alles Zumutbare zu tun bzw. zu unterlassen, um eine Ausuferung der Schadensentwicklung einzudämmen, indem sie/er den ärztlichen Anordnungen zur Eindämmung des Schadens Folge leistet bzw. bei Bekanntwerden des Schadens außerhalb der Krankenanstalt erforderlichenfalls von sich aus ehestmöglich ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt.

Schwerwiegende Verletzungen der oben genannten Pflichten der Patientin/des Patienten können einerseits zum Abbruch des Behandlungsvertrages und im Falle eines Schadens zu Minderungen bzw. gänzlichem Entfall der Schadenersatzpflicht der Krankenanstalt führen.

IV. Hausordnung

Aufnahme

Mitbringen von Privatgegenständen

Bitte nehmen Sie nur die während Ihres Anstaltsaufenthaltes unbedingt nötigen Privatgegenstände (z.B. Hygieneartikel oder Lektüre) mit.

Geld, Schmuck und Wertsachen

Wenn es sich nicht vermeiden lässt, Geld oder Wertgegenstände in die Krankenanstalt mitzubringen (etwa bei einem Unfall außerhalb Ihrer Wohnung), haben Sie die Möglichkeit, diese Gegenstände für die Dauer des Anstaltsaufenthaltes gegen Empfangsbestätigung der Krankenhausverwaltung zur sicheren Aufbewahrung zu übergeben. Die Stadt Wien haftet nur für diese von der Krankenhausverwaltung ordnungsgemäß in Verwahrung genommenen Wertsachen.

Aufenthalt

Rücksichtnahme

Es ist das Bestreben der Stadt Wien und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den Aufenthalt im Spital für alle Betroffenen so angenehm wie möglich zu gestalten. Um dies zu erreichen, ist es auch notwendig, dass gegenseitig Rücksicht genommen wird. Sie werden im Interesse der anderen Patientinnen und Patienten ersucht, Lärm zu vermeiden und störendes Verhalten zu unterlassen.

Arzneimittel

Die von Ihnen zur Behandlung benötigten Arzneimittel werden vom medizinischen Personal verordnet und von uns zur Verfügung gestellt. Mitgebrachte Arzneimittel nehmen Sie bitte nur nach Rücksprache mit der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt ein. Medizinische Geräte dürfen ebenfalls nur mit Zustimmung des medizinischen Personals verwendet werden.

Medizinische und pflegerische Empfehlungen

Ärztlichen und pflegerischen Empfehlungen sollen Sie im Interesse einer möglichst raschen Genesung nachkommen.

Speisen und Getränke

Wir sind bemüht, eine ausgewogene, Ihrer Gesundheit förderliche Verpflegung - wenn möglich Menüwahl - zu bieten. Da eine falsche Kost den Heilungsverlauf verzögern bzw. verhindern kann, sollten Sie nicht von uns bereitgestellte Speisen und Getränke nur

nach Rücksprache mit Ihrer behandelnden Ärztin bzw. Ihrem behandelnden Arzt einnehmen.

Visite, Bettruhe

Zum Zeitpunkt der Visite sollten Sie im Krankenzimmer anwesend sein, da sich die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt persönlich über Ihren Gesundheitszustand und den Erfolg der Behandlung informieren muss. Die festgesetzten Bett- und Nachtruhen sollen eingehalten werden, um den Behandlungserfolg möglichst zu erreichen.

Rauchen

Grundsätzlich ist das Rauchen von Tabakerzeugnissen und der Gebrauch von verwandten Erzeugnissen (z.B. elektronische Zigarette) im Sinne des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes in den Gebäuden der Anstalt untersagt. Die Räume, in denen dies ausnahmsweise erlaubt ist, sind ausdrücklich gekennzeichnet. Sofern im Anstaltsgelände gesonderte Raucherzonen eingerichtet sind, sind diese verbindlich zu beachten.

Aufenthalt im Garten

Der Aufenthalt im Garten, so einer vorhanden ist, ist den Patientinnen und Patienten, die dazu die ärztliche Erlaubnis haben, möglich. Wenn Sie in den Garten gehen, verständigen Sie bitte unbedingt das Pflegepersonal, ebenso wenn Sie wieder in Ihr Krankenzimmer zurückkehren.

Unterbrechen des Spitalsaufenthaltes

Während Ihres Aufenthaltes kann in Ausnahmefällen ein Ausgang - etwa zur Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten – mit Zustimmung Ihrer behandelnden Ärztin bzw. Ihres behandelnden Arztes erfolgen.

Haustiere

Die Mitnahme von Haustieren ist grundsätzlich nicht zulässig.

Assistenz- und Therapiebegleithunde

Assistenzhunde (Blindenführerhunde, Servicehunde und Signalthunde) und Therapiebegleithunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz sind am Anstaltsareal und in der Krankenanstalt grundsätzlich gestattet.

Die Mitnahme von Assistenz- und Therapiebegleithunden ist in folgenden Bereichen jedoch nicht zulässig:

- Operationsbereichen
- Eingriffsräumen
- Behandlungsräumen (invasiv)
- Intensivstationen, IMC (Intermediate Care) und Überwachungsstationen
- Dialysestationen

- Neonatologie, Geburtshilflichen Einrichtungen inkl. Stationen und Kinderzimmer
- Hämato-onkologischen und vergleichbaren Abteilungen (z.B. Transplant. Abt.)
- Räumen zur Schutz- und Quellenisolierung
- Stationären Bereichen, die der Lebensmittellagerung, -herstellung und -verteilung dienen. Im Einzelfall obliegt die Entscheidung dem leitenden Personal.

Begleitpersonen, Besucherinnen und Besucher

Patientinnen und Patienten, Begleitpersonen, Besucherinnen und Besucher und das Anstaltspersonal haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, beispielsweise soll jeder unnötige Lärm und jedes störende Verhalten unbedingt vermieden werden.

Besucherinnen und Besucher

Die Besuchszeiten sind aus den beim Krankenhauseingang angebrachten Anschlagtafeln ersichtlich und einzuhalten. Nach Vereinbarung mit der Leitung der Abteilung sind Besuche in Ausnahmefällen auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Ausnahmen von der generellen Besuchserlaubnis können von der Direktion oder der Leitung der Abteilung ausgesprochen werden.

Es kann auch die Anzahl der Besucherinnen und Besucher je Patientin bzw. Patienten eines Krankenzimmers begrenzt werden.

Auch den Patientinnen und Patienten steht die Möglichkeit offen, bestimmte Personen vom Besuchsrecht auszuschließen.

Verhalten der Besucherinnen und Besucher

Die Bestimmungen der vorliegenden Hausordnung gelten ebenso für alle betriebsfremden Personen, also auch für Besucherinnen und Besucher. Von diesen wird eine besondere Rücksichtnahme gegenüber unseren Patientinnen und Patienten erwartet.

Werden pflegerische oder ärztliche Maßnahmen im Krankenzimmer notwendig, haben die Besucherinnen und Besucher zur Wahrung der Privatsphäre der Betroffenen auf Anordnung des ärztlichen oder pflegerischen Personals das Zimmer zu verlassen.

Allgemeine Bestimmungen

Haftung für Schäden

Die Krankenanstalt wurde aus öffentlichen Mitteln errichtet. Wir ersuchen Sie daher um sorgfältige Behandlung der Einrichtung. Jeder Schaden, der schuldhaft an den Einrichtungen verursacht wird, ist zu ersetzen. Es ist verboten, an Einrichtungsgegenständen Veränderungen vorzunehmen. Ebenso ist das unbefugte Berühren oder die unbefugte Inbetriebnahme von diagnostischen oder therapeutischen Geräten untersagt.

Diebstahl

Die Stadt Wien stellt Ihnen qualitativ hochwertige Heil- und Hilfsmittel, Kleidung, Bettwäsche u.dgl. zur Verfügung. Da dies sehr hohe Kosten verursacht, sehen wir uns im Dienste unserer Patientinnen und Patienten sowie der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gezwungen, jeden Diebstahl ausnahmslos zur Anzeige zu bringen.

Brandschutz

Zum Schutz vor Bränden ist Rauchen nur ausschließlich in dafür eigens gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Jeglicher Umgang mit brennenden oder glühenden Gegenständen, mit offenem Feuer und offenem Licht ist strengstens verboten. Im Brandfalle befolgen Sie bitte die Anweisungen des Personals und der Hilfsmannschaften.

Elektrische Geräte

Für das Anschließen mitgebrachter elektrischer/elektronischer Geräte, ausgenommen Geräte mit geringer Netzspannung (z.B. Rasierapparate, elektrische Zahnbürsten, Laptops, Handys), an das Stromnetz der Krankenanstalt ist die Genehmigung der Anstaltsverwaltung notwendig. Melden Sie bitte daher dem Personal gegebenenfalls welche Geräte Sie verwenden wollen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die durch den Betrieb der Geräte entstehen, haftbar gemacht werden können.

Die Inbetriebnahme von elektronischen Geräten (beispielsweise Musik-, Rundfunk- oder Fernsehgeräten) darf nur dann erfolgen, wenn Sie andere Patientinnen und Patienten oder den Betrieb der Krankenanstalt in keiner Weise stören.

Bitte beachten Sie insbesondere das in gekennzeichneten Bereichen der Krankenanstalt bestehende Verbot über die Benützung von Mobiltelefonen.

Schließmechanismen/Sperreinrichtungen

Aus Sicherheitsgründen ist die manipulative Außerkraftsetzung von Schließmechanismen und Sperreinrichtungen ausdrücklich untersagt.

Fahrzeugverkehr

Die Anstaltsleitung ist bemüht, den Fahrzeugverkehr auf dem Anstaltsgelände auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Das Bringen und Abholen von Patientinnen oder Patienten mit privaten Fahrzeugen ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen für einen kurzen Zeitraum gebührenfrei gestattet. Längeres Parken am Anstaltsgelände bedarf der Genehmigung durch die Anstaltsleitung.

Das Befahren des Freigeländes mit Fahrzeugen aller Art (auch mit solchen Fortbewegungsmitteln, die unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben werden, wie Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Skateboards, etc.), hat unter Beachtung der aufgestellten Verkehrszeichen mit äußerster Vorsicht zu geschehen, um Personen nicht zu gefährden.

Im Anstaltsgelände findet die Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß Anwendung. Der Verkehr der Rettungs- und Krankentransportwagen, der Feuerwehr sowie der Anstaltsfahrzeuge darf in keiner Weise behindert werden. Wir sind daher verpflichtet, ver-

botswidrig oder behindernd abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abzuschleppen bzw. abschleppen zu lassen. Die angefallenen Kosten sind auch dann zu ersetzen, wenn das Fahrzeug vor dem Eintreffen des Abschleppfahrzeuges entfernt wurde.

Verwendung von Fortbewegungsmittel im Innenbereich der Gebäude

Um Personen nicht zu gefährden, ist das Befahren aller Bereiche der Anstaltsgebäude (etwa der Gänge) auch mit solchen Fortbewegungsmitteln, die unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben werden (wie Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Skateboards, etc.) generell untersagt.

Dieses Verbot gilt selbstverständlich nicht für die widmungsgemäße Verwendung von Mitteln zum Kranken- und Behindertentransport (Rollstühle, fahrbare Liegen, etc.).

Hausierverbot

Im Interesse Ihrer ungestörten Genesung haben wir das Anbieten von Waren und Dienstleistungen, Vertreterbesuche und Hausieren in der Krankenanstalt grundsätzlich verboten bzw. ist dies an unsere Genehmigung und die Zustimmung der/s jeweiligen Abteilungsvorständin/Abteilungsvorstandes gebunden. Das Gleiche gilt für Geldsammelungen.

Wir informieren Sie aber gerne über die an unserem Haus bestehenden Serviceeinrichtungen befugter Gewerbetreibender.

Verbot der Geschenkkannahme

Dem Anstaltspersonal ist die Annahme von Geschenken (Geld- und Sachgeschenke) verboten. Bitte bringen Sie unsere Mitarbeiter diesbezüglich nicht in Verlegenheit.

Reinhaltung

Die Reinigung und Pflege unserer Anlagen ist mit hohen Kosten verbunden. Wir ersuchen Sie daher, jede Verunreinigung des Geländes oder der Gebäude zu unterlassen. Bei Zuwiderhandeln behalten wir uns vor, die anfallenden Reinigungs- oder Wiederherstellungskosten von Ihnen einzufordern.

Schnee, Glatteis

Bei Schneelage und Glatteis benützen Sie bitte nur bestreute Wege und Straßen. Die Benützung nicht geräumter bzw. nicht gestreuter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

Verhalten in der Krankenanstalt

Der Aufenthalt an nicht allgemein zugänglichen Orten ist an bestimmte Bedingungen (etwa die Besuchszeiten) und zusätzlich an einen bestimmten Zweck (etwa Behandlungs- oder Besuchszweck) geknüpft.

Unbefugten Personen kann durch Krankenhausbedienstete oder Sicherheitspersonal im Rahmen der Selbsthilfe bzw. auch durch herbeigerufene Organe der Polizei das Betreten des Anstaltsgeländes bzw. bestimmter Bereiche verboten werden. Erforderlichenfalls können diese – sowie jene Personen, die sich nicht gemäß den Anordnungen des

Anstaltspersonals verhalten – des Anstaltsgeländes verwiesen werden. Beachten Sie bitte auch, dass Übertretungen dieser Hausordnung einen Verwaltungsstraftatbestand darstellen und bestraft werden können.

Den Anordnungen des Anstaltspersonals ist ausnahmslos Folge zu leisten.

Personen, die sich unrechtmäßig in der Anstalt aufhalten oder sich unbotmäßig verhalten (z.B. durch Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch Fotografieren oder Filmen ohne Zustimmung der Betroffenen, sich nach allgemeinem Empfinden anstößig oder gegen die guten Sitten verstoßend verhalten, ungebührlichen Lärm erzeugen, aggressives Verhalten zeigen, betriebsstörendes Verhalten) können des Hauses verwiesen werden.

Die gröbliche Verletzung der Anstaltsordnung stellt nach § 85 NÖ KAG ein Verwaltungsdelikt dar und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Die vorliegende Anstaltsordnung wurde am 30.07.2019 vom Amt der niederösterreichischen Landesregierung mit Bescheid genehmigt.
(GZ: GS4-AMB-57/056)